

Wirtschaftsprüfer in Österreich





Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFTSPRÜFER ALS VERLÄSSLICHE PARTNER DER WIRTSCHAFT	4
Kompetenz & Erfahrung	4
Vertrauen & Sicherheit	5
<hr/>	
DIE TÄTIGKEITSBEREICHE VON WIRTSCHAFTSPRÜFERN	6
Die Abschlussprüfung	6
Die Grenzen der Prüfungstätigkeit	8
Die Qualitätssicherung in der Abschlussprüfung	9
Die betriebswirtschaftliche Beratung	10
Die Gutachtertätigkeit	11
Die Sachverständigentätigkeit	11
Die Treuhandenschaft	12
Die Steuerberatung	12
Die Beratung in ausgewählten Rechtsfragen	12
<hr/>	
DER BEITRAG DES ABSCHLUSSPRÜFERS ZU GUTER CORPORATE GOVERNANCE	13
Österreichischer Corporate Governance Kodex	13
Die Rolle des Abschlussprüfers	14
Die Stärkung der Unabhängigkeit	15
Die Art der Bestellung	16
Zukünftige Entwicklungsgebiete	17



GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERBERUFES IN ÖSTERREICH	17
--	-----------

DER WEG ZUM WIRTSCHAFTSPRÜFER	19
--------------------------------------	-----------

Das Studium	19
Die Praktika	19
Die Berufspraxis	20
Die Fachprüfung zum Wirtschaftsprüfer	20
Die Voraussetzungen	20
Die Vorbereitung	20
Die Prüfung	20
Die Beeidigung	21
Die Registrierung als Abschlussprüfer	21

DIE BERUFSORGANISATIONEN	22
---------------------------------	-----------

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder	22
Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer	23
Der bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eingerichtete Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision	23
Die Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH	24
Internationale Mitgliedschaften	25
IFAC - International Federation of Accountants	25
FEE - Fédération des Experts Comptables Européens	26

GLOSSAR	27
----------------	-----------



Wirtschaftsprüfer als verlässliche Partner der Wirtschaft

Die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern ist fachlich anspruchsvoll. Wirtschaftsprüfer werden durch Veränderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Informationstechnologie sowie von internationalen Rechnungslegungsvorschriften und Prüfungsstandards immer wieder neu herausgefordert. Ihre Berufsausübung erfordert hohe Einsatzbereitschaft, flexibles Denken und Innovationsbereitschaft. Das macht sie zu geschätzten Partnern der Wirtschaft: In einer Umfrage unter österreichischen Aufsichtsräten und CFOs wurde den Wirtschaftsprüfern attestiert, dass sie für das Vertrauen in die Wirtschaft unverzichtbar und für die österreichischen Unternehmen von großer Bedeutung sind.

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers zählt in Österreich zu den freien Berufen. Er wird – wie die Steuerberater – den Wirtschaftstreuhandberufen zugerechnet. Wirtschaftsprüfer durchlaufen eine umfassende Ausbildung: Sie müssen ein Studium absolvieren und mindestens drei Jahre in einem Prüfungsbetrieb als Berufsanwärter arbeiten oder die Fachprüfung zum Steuerberater abgelegt und mindestens zwei Jahre hauptberuflich eine prüfende Tätigkeit ausgeübt haben. Dann erst dürfen sie die Fachprüfung zum Wirtschaftsprüfer ablegen. Während ihrer Berufsausübung sind sie verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden.

Aufgrund ihrer umfassenden Ausbildung stehen Wirtschaftsprüfern gehobene Positionen in der Wirtschaft offen: der Einstieg in eine große Partnerschaft, die Selbstständigkeit oder eine Führungsposition im Management eines Unternehmens. Auch die Tätigkeit in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder im Sparkassen-Prüfungsverband steht gelernten Wirtschaftsprüfern offen.

KOMPETENZ & ERFAHRUNG

Grundlage der freien Marktwirtschaft ist das private Unternehmertum. Trotz ihrer privaten Ausrichtung tragen die Unternehmen jedoch gesellschaftliche Verantwortung, denn von ihrem wirtschaftlichen Erfolg hängt das Wohl anderer Unternehmen, der Arbeitnehmer, Kunden und Lieferanten, letztlich das Wohl aller ab. Die Öffentlichkeit hat also ein vitales Interesse daran, dass – vor allem große – Unternehmen ordnungsgemäß und professionell wirtschaften. Um das beurteilen zu können, verpflichtet der Gesetzgeber

*„No transparency, no trust; no trust, no credit; no credit, no investment; no investment, no growth!
So there is a simple logic: financial reporting is an essential building block for financial intermediation,
foreign investment and sustainable economic development.“*

Mag. Martin Grüll, CFO Raiffeisen International Bank-Holding AG

Aktiengesellschaften und andere größere Unternehmen nicht nur, ihre Jahres- und Konzernabschlüsse nach bestimmten vorgegebenen Regeln zu erstellen, sondern auch durch unabhängige Experten prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist das zentrale Arbeitsfeld von Wirtschaftsprüfern. Sie unterstützen mit ihren Aussagen über die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses den Aufsichtsrat in seinen Überwachungsaufgaben und berichten an die Gesellschafter und die Öffentlichkeit.

VERTRAUEN & SICHERHEIT

Wirtschaftsprüfer sind in ihrer Rolle als Abschlussprüfer Personen des öffentlichen Vertrauens. Sie sind objektiv, unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und handeln eigenverantwortlich. Durch ihre Prüfungstätigkeit schützen sie die Interessen all derer, die auf die Richtigkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung eines Unternehmens vertrauen, die Eigentümer, Kunden, Lieferanten und die Öffentlichkeit. Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit ist den strengen Regeln des Wirtschaftstreuhand-Berufsgesetzes sowie des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes unterworfen.

Um Unternehmen sachgerecht prüfen zu können, müssen Wirtschaftsprüfer erkennen können, welche wirtschaftlichen Vorgänge sich in den Zahlen eines Unternehmens widerspiegeln. Sie eignen sich daher auch als Berater in allgemeinen betriebswirtschaftlichen Fragen, etwa wenn Strukturen oder Abläufe eines Unternehmens optimiert werden sollen. Damit sich Prüfungs- und Beratungstätigkeit nicht überschneiden, sind Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die beiden Aufgabenbereiche streng zu trennen.

Die Unabhängigkeit und Objektivität von Wirtschaftsprüfern in ihrer Aufgabe als Abschlussprüfer sind wesentliche Voraussetzungen für ein glaubwürdiges und vertrauensbildendes Urteil über die Finanzberichterstattung von Unternehmen. Nationale und internationale Regelungen stellen dafür einen umfassenden rechtlichen Rahmen bereit. Danach haben Abschlussprüfer jederzeit sicherzustellen, dass alle die Unabhängigkeit gefährdenden Risiken bzw. ein mögliches Eigeninteresse vermieden werden. Gegenüber den Aufsichtsorganen eines Unternehmens haben sie alle Umstände, die eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit bewirken könnten, offenzulegen. Der Aufsichtsrat bzw. (bei sehr großen Gesellschaften) dessen Prüfungsausschuss hat die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers laufend zu überwachen.

Werden Abschlussprüfer in andere, nicht die Prüfung betreffende Fragestellungen beim zu prüfenden Unternehmen einbezogen, wirkt sich dies grundsätzlich positiv auf die Qualität der Abschlussprüfung aus, insbesondere wenn sich die Kenntnis des

Wirtschaftsprüfer
sind unabhängige
Experten.



Abschlussprüfers über das zu prüfende Unternehmen dadurch erweitert. Die geprüften Unternehmen profitieren umgekehrt vom Fachwissen und der Erfahrung des Abschlussprüfers. Der Österreichische Corporate Governance Kodex verlangt daher ausdrücklich eine Vorlage aller an das Management gerichteten Hinweise und Empfehlungen des Abschlussprüfers auch an den Aufsichtsrat. Gleiches gilt für den Bericht des Abschlussprüfers über die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des im Unternehmen eingerichteten Risikomanagementsystems. Die Beratungstätigkeit hat ihre Grenzen dort, wo Abschlussprüfer Sachverhalte prüfen, an deren Zustandekommen sie maßgeblich beteiligt waren (Selbstprüfung).

Die Tätigkeitsbereiche von Wirtschaftsprüfern

Wirtschaftsprüfer können unterschiedliche Rollen und Aufgaben wahrnehmen. Die wesentlichste Aufgabe von Wirtschaftsprüfern ist die Durchführung von Abschlussprüfungen bei Kapitalgesellschaften und vergleichbaren Organisationen. Wirtschaftsprüfer können ihr Expertenwissen aber auch in die betriebswirtschaftliche Beratung, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit, die Übernahme von Treuhandaufgaben und die Beratung in ausgewählten Rechtsfragen einbringen.

DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG

Dem Wirtschaftsprüfer obliegt gemäß § 268 UGB die gesetzliche Abschlussprüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen und anderen Institutionen. Mit der Abschlussprüfung gibt der Wirtschaftsprüfer ein Urteil darüber ab, ob

- der Jahres- bzw. Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung entspricht;
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind;
- mit dem veröffentlichten Abschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird;



- der Lagebericht im Einklang mit dem Abschluss steht sowie die dort enthaltenen Angaben zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem zutreffend sind.

Die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens haben dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht vorzulegen. Sie haben ihm zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen. Der Abschlussprüfer kann von den gesetzlichen Vertretern auch alle Nachweise verlangen, die er für eine sorgfältige Prüfung als notwendig erachtet.

Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben.

Stellt der Abschlussprüfer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können bzw. die auf schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung verweisen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten. Gleiches gilt bei Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG). Darüber hinaus hat er wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses aufzuzeigen (Redepflicht).

Der Abschlussprüfer muss den Bericht unterzeichnen und den gesetzlichen Vertretern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats übergeben. Fällt das Urteil des Abschlussprüfers positiv aus, dokumentiert er dies durch die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks, des sogenannten Testats. Stellt der Abschlussprüfer Sachverhalte fest, die auf wesentliche Gesetzesverstöße oder die Gefährdung des Unternehmensfortbestandes hinweisen, so darf er dies aufgrund der ihm obliegenden Schweigepflicht nicht publik machen, sondern muss seine Bedenken den Organen des Unternehmens zur Kenntnis bringen. Sofern der Abschlussprüfer sich in seinem Urteil nicht dem von der Geschäftsleitung vorgelegten Jahresabschluss und dem darin vermittelten Einblick in die Lage des Unternehmens anschließen kann, erfährt das die Öffentlichkeit durch einen Bestätigungsvermerk, der eingeschränkt oder versagt worden ist.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Prüfung der Unternehmensabschlüsse ist keine Vollprüfung sämtlicher Geschäftsvorgänge eines Unternehmens im abgelaufenen Jahr. Vielmehr legt der Wirtschaftsprüfer aufgrund seiner Erfahrung und seines

Wirtschaftsprüfer
sind unabhängige
Abschlussprüfer.

„Die Arbeit der Wirtschaftsprüfer stellt für den Gesellschafter und den Aufsichtsrat eine wesentliche Information und Absicherung der ordnungsgemäßen Finanzberichterstattung dar. Aber nicht nur das: Die Prüfer sollen bei ihrer Tätigkeit über die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen hinaus auch ihre Expertise und ihr Erfahrungswissen im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens einbringen und damit den Aufsichtsrat in seiner Funktion und Verantwortung bestmöglich unterstützen!“

Dr. Hannes Androsch, Unternehmer

Verständnisses der Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens Ausmaß und Umfang seiner Prüfungshandlungen in den einzelnen Prüfungsfeldern eigenständig fest; dies nennt man einen risikoorientierten Prüfungsansatz. Im Rahmen der festgelegten Prüfungsfelder wird die korrekte Abbildung der Geschäftstätigkeit dann durch Stichproben überprüft. Die Konzentration der Prüfungshandlungen auf risikobehaftete Prüfungsfelder und die Prüfung auf Basis von Stichproben sind sachlich notwendig, da Vollprüfungen weder zeitlich oder finanziell noch personell zu bewerkstelligen wären.

Da nur Stichproben untersucht werden können, ist die Einbeziehung des internen Rechnungslegungs- und Kontrollsystems eines Unternehmens in die Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers von zentraler Bedeutung, beinhaltet es doch sämtliche Arbeitsabläufe und Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Geschäftsvorfällen in der Buchhaltung und die vorschriftsmäßige Anwendung von österreichischen oder internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen.

DIE GRENZEN DER PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

Wirtschaftsprüfer sind aufgrund ihrer Risikoanalyse verpflichtet, jene Bereiche zu prüfen, in denen eine wesentliche Fehldarstellung im Jahresabschluss eines Unternehmens möglich wäre. Da die Jahresabschlussprüfung wie erwähnt keine Vollprüfung ist, verbleibt jedoch immer das Restrisiko, dass auch der geprüfte Jahresabschluss Fehler enthalten kann. Diese können beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstanden sein. Grundsätzlich müssen Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit einer Fehldarstellung durch das Unternehmen oder/und einer Fälschung des Jahresabschlusses stets in Erwägung ziehen. Kommen sie im Rahmen ihrer Risikoanalyse zu dem Schluss, dass das Risiko einer bewussten Fehldarstellung gegeben ist, gehen sie dem nach und intensivieren die Prüfungshandlungen bzw. setzen zusätzliche Prüfungshandlungen – eine Prüfung aller Geschäftsvorfälle ist jedoch selbst im Verdachtsfall aus den oben genannten Gründen nicht möglich. Eine Bilanzfälschung ist dadurch geprägt, dass die „Fälscher“ alles tun, um Aufmerksamkeit zu vermeiden. Daher ist es, selbst wenn bestimmte Hinweise – „red flags“ – vorliegen, die auf ein erhöhtes Risiko einer Fälschungshandlung verweisen, im Einzelfall trotzdem schwierig zu erkennen, ob, in welchem Bereich und mit welchen Mitteln eine Fälschung vorgenommen worden ist.

Die Jahresabschlussprüfung ist auch keine Gebarungsprüfung, wie sie üblicherweise eine interne Revisionsabteilung oder bei öffentlichen Einrichtungen der Rechnungshof durchführt. Gebarungsfehler spiegeln sich zwar im Jahresabschluss wider, es ist aber nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, darüber zu urteilen, ob eine betriebs-

Wirtschaftsprüfer
sind gesuchte
Berater.



wirtschaftliche Entscheidung richtig war bzw. ob die Gebarung der Geschäftsleitung bestimmten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit usw. entspricht oder nicht. Er muss aber prüfen, ob die Geschäftsfälle vollständig und korrekt im Jahresabschluss erfasst sind.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist die weitere Entwicklung eines Unternehmens. Grundsätzlich basiert die Rechnungslegung auf der Prämisse, dass das bilanzierende Unternehmen weiter bestehen bleibt („going concern“). Die gesetzlichen Vertreter müssen dennoch im Rahmen der Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses untersuchen, ob es wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen über einen absehbaren Zeitraum nach der Erstellung des Jahresabschlusses weiter bestehen wird. Das abzuschätzen ist insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und bei angeschlagenen Unternehmen schwierig. Zwar muss sich der Wirtschaftsprüfer mit den Schlussfolgerungen der Unternehmensleitung intensiv auseinandersetzen und hinterfragen, ob diese nachvollziehbar abgeleitet worden sind. Er selbst erstellt jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung keine Fortbestandsprognose. Die Tatsache, dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ausgestellt wird, ist somit keine Garantie für den Fortbestand eines Unternehmens.

DIE QUALITÄTSSICHERUNG IN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Bei ihrer Berufsausübung unterliegen Wirtschaftsprüfer strengen Berufsgrundsätzen, die das hohe Vertrauen in den Berufsstand rechtfertigen. Diese Grundsätze sind im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), in der Wirtschaftstreuhänderberuf-Ausübungsrichtlinie (WT-ARL) sowie in den Bestimmungen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) geregelt und betreffen die Unabhängigkeit, die Unbefangenheit, die Gewissenhaftigkeit, die Eigenverantwortlichkeit, die Verschwiegenheit, die Unparteilichkeit, das Gebot des berufswürdigen Verhaltens sowie die Einhaltung und Überwachung bestimmter Qualitätsstandards in der Berufsausübung. Für den Abschlussprüfer finden sich darüber hinaus weitere Vorschriften in diversen Materiegesetzen, beispielsweise in den §§ 268ff UGB oder §§ 20f Privatstiftungsgesetz (PSG). Abgerundet wird das berufsrechtliche Umfeld durch nationale und internationale Prüfungsstandards, die gleichermaßen zu beachten sind.

Seit 2005 sind Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfungen durchführen, auch gesetzlich verpflichtet, nicht nur eine hohe Prüfungsqualität zu gewährleisten, sondern diese auch regelmäßig überprüfen zu lassen. Zu den Maßnahmen gehören vor allem eine solide Ausbildung sowie die kontinuierliche Fortbildung, die nicht nur für Wirtschaftsprüfer



selbst, sondern auch für alle fachlichen Mitarbeiter gesetzlich verpflichtend ist und jährlich überprüft wird. Weitere Maßnahmen betreffen die auftragsunabhängige Ablauforganisation im Prüfungsbetrieb sowie auftragsbezogene Regelungen der qualitativ hochwertigen Abwicklung von Abschlussprüfungen.

Um sicherzustellen, dass die getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen angemessen sind, haben sich die Abschlussprüfer (bzw. Prüfungsgesellschaften) einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Diese muss im Allgemeinen alle sechs Jahre, bei Prüfern von Unternehmen öffentlichen Interesses alle drei Jahre stattfinden. Als Qualitätsprüfer fungieren erfahrene Wirtschaftsprüfer oder Revisoren, die auf eine zumindest fünfjährige Prüfungspraxis zurückblicken und die spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen zum Thema Qualitätssicherung nachweisen können. Der Qualitätsprüfer erstattet über seine Prüfung einen Bericht, der mit einer – uneingeschränkten oder eingeschränkten – abschließenden Beurteilung endet, je nachdem, ob das Qualitätssicherungssystem des überprüften Prüfungsbetriebes angemessen ist oder Mängel aufweist. Sollten sich die Qualitätssicherungsmaßnahmen als völlig unzureichend herausstellen, zieht dies eine entsprechend negative Beurteilung durch den Qualitätsprüfer nach sich.

Aufgrund des Prüfungsberichtes des Qualitätsprüfers erteilt der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Qualitätssicherungssystem, legt im Bedarfsfall zusätzliche Anforderungen fest oder verweigert gegebenenfalls die Bescheinigung. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Durchführung einer Abschlussprüfung.

Das gesamte System der Qualitätsprüfung steht unter einer berufsunabhängigen Aufsicht durch die Qualitätskontrollbehörde (QKB), die aus Experten in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen und Wissenschaft zusammengesetzt ist. Die Behörde ist vom Berufsstand unabhängig, es dürfen ihr weder Mitglieder der KWT noch Revisoren angehören. Die QKB fungiert auch als Berufungsbehörde in Qualitätsprüfungsverfahren und kann, falls erforderlich, Qualitätsprüfungsverfahren an sich ziehen.

DIE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG

Dank ihrer praxisnahen Ausbildung, ihrer Rolle im modernen Geschäftsleben und ihrer intimen Kenntnis betrieblicher Strukturen besitzen Wirtschaftsprüfer umfangreiches betriebswirtschaftliches Know-how, das sie zu gefragten Beratern macht. Die Jahresabschlussprüfung bezieht sich zwar nicht auf das Risikomanagementsystem und das

„Der Beitrag der Wirtschaftsprüfer in ihrer Rolle als Abschlussprüfer ist wesentlich für eine funktionierende Unternehmenskontrolle und damit auch eine wichtige Säule der Corporate Governance.“

DI Dr. Robert Schenz, Vorsitzender des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance,
Beauftragter für Kapitalmarktentwicklung und Corporate Governance

Wirtschaftsprüfer
sind unabhängige
Sachverständige.

Interne Kontrollsystem (IKS), beide Bereiche würdigt der Abschlussprüfer jedoch im Rahmen seiner Prüfungsplanung bei Abschlussprüfungen. Daher ist er in diesen Bereichen ein profunder Gesprächspartner und anerkannter Berater. Die Unterstützung der Unternehmen bei Aufbau und Weiterentwicklung des unternehmensbezogenen Risikomanagements sowie die Erhebung, Analyse und Verbesserung des internen Kontrollsystems sind wesentliche Beratungsfelder eines Wirtschaftsprüfers.

Zahlreiche Wirtschaftsprüfer beraten auch darin, wie moderne Informationstechnologien in das Rechnungswesen von Unternehmen bzw. in betriebliche Controlling-Systeme integriert und laufend optimiert werden können. Sie sind als strategische Berater bei Existenzgründungen tätig und unterstützen Manager und Unternehmer beim Aufbau effizienter betrieblicher Systeme, Prozesse und Strukturen.

Als Abschlussprüfer dürfen Wirtschaftsprüfer zwar nicht an der Einrichtung von Rechnungslegungsinformationssystemen federführend mitwirken, die Beratung im laufenden Betrieb, die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Standards oder auch die Mithilfe bei der Dokumentation bestehender Systeme sind allerdings zulässige Beratungsleistungen.

Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit verfügt der Abschlussprüfer über tief reichendes Wissen zu den betrieblichen Abläufen und deren Abbildung im Rechnungswesen eines Unternehmens. Im Zusammenhang mit Sanierungsberatung sind Wirtschaftsprüfer somit optimal darauf vorbereitet, auch Fortbestandsprognosen zu erarbeiten bzw. an deren Erstellung mitzuwirken.

DIE GUTACHTERTÄTIGKEIT

Aufgrund ihrer Wirtschaftskompetenz sind Wirtschaftsprüfer geschätzte Gutachter in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragestellungen, etwa bei der Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen, der Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens und sonstigen Bewertungen für Abfindungen und Schadensermittlungen.

DIE SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT

Wirtschaftsprüfer können auch als Sachverständige auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens sowie auf jenen Gebieten herangezogen werden, zu deren Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens und der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind.

Wirtschaftsprüfer
sind top-
ausgebildete
Wirtschafts-
fachleute.

DIE TREUHANDSCHAFT

Wirtschaftsprüfer werden auch als Treuhänder eingesetzt. Dann obliegen ihnen die Verwaltung fremden Vermögens, die Betreuung von Kreditsicherheiten, das Halten von Gesellschaftsanteilen, die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten und die Befugnis, außergerichtliche Vergleiche durchzuführen. Gelegentlich sind Wirtschaftsprüfer auch als Insolvenz- und Ausgleichsverwalter, als Notgeschäftsführer bzw. Liquidatoren tätig. Wirtschaftsprüfer sind auch außerhalb von Treuhandschaften berechtigt, die Verwaltung fremden Vermögens – mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden – zu übernehmen. Hierbei sind insbesondere die für Wirtschaftsprüfer geltenden strengen Berufsgrundsätze von Bedeutung, die eine uneigennützig Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben fordern.

DIE STEUERBERATUNG

Wie Steuerberater können auch Wirtschaftsprüfer Beratungsleistungen in sämtlichen steuerlichen Angelegenheiten erbringen. Hierzu zählen insbesondere die Erstellung von Jahresabschlüssen und die Verfassung von Steuererklärungen, die Ausarbeitung von steuerlichen Gestaltungsvorschlägen sowie die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren vor den zuständigen Behörden.

DIE BERATUNG IN AUSGEWÄHLTEN RECHTSFRAGEN

Wirtschaftsprüfer dürfen ihre Klienten auch in rechtlichen Fragen beraten, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die mit ihren sonstigen Betreuungsaufgaben in einem direkten Zusammenhang stehen.



Der Beitrag des Abschlussprüfers zu guter Corporate Governance

ÖSTERREICHISCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Prinzipien guter Corporate Governance stellen einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen dar. Der Österreichische Corporate Governance Kodex verweist dabei auf international übliche Standards für gute Unternehmensführung, er betont aber auch die bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Die konsequente Umsetzung einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen dient den Interessen all jener, deren Wohlergehen mit dem Erfolg eines Unternehmens verbunden ist. Neben den unternehmensinternen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist die Abschlussprüfung ein wesentliches Element der externen Unternehmensüberwachung, mit dem sichergestellt wird, dass die Eigentümer, aber auch andere Stakeholders ausreichende Kontrolle über die im Unternehmen eingesetzten Mittel und die dabei erzielten Ergebnisse erhalten.

Die Zusammenarbeit des Abschlussprüfers mit allen für die Führung und Überwachung eines Unternehmens Verantwortlichen leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung von Wirtschaftsunternehmen. Das System der österreichischen Corporate Governance sieht dafür einige wesentliche Regeln vor:

- Der Vorschlag und die Auswahl für einen Abschlussprüfer sind vom Aufsichtsrat mit Unterstützung des Prüfungsausschusses vorzunehmen.
- Die Bestellung des Abschlussprüfers wird in der Gesellschafterversammlung entschieden.
- Der Prüfungsvertrag wird anschließend vom Aufsichtsrat als internes Kontrollorgan mit dem bestellten Abschlussprüfer (externes Kontrollorgan) abgeschlossen.
- Die Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und seiner Tätigkeit ist ebenso wie die laufende Kommunikation mit dem Abschlussprüfer in den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein wesentliches Element der Zusammenarbeit zwischen dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat.



- Der Abschlussprüfer hat bei einer aus seiner Sicht wesentlichen Gefährdung der unternehmerischen Entwicklung, bei bedeutsamen Verstößen von gesetzlichen Vertretern und Beschäftigten gegen rechtliche Vorschriften wie bei wesentlichen Schwächen der internen Kontrolle eine unverzügliche Redepflicht gegenüber den für die Führung und Aufsicht verantwortlichen Organen.
- Mit seinen Berichten, sei es dem gesetzlichen Prüfungsbericht oder den Berichten in den Sitzungen des Prüfungsausschusses und Aufsichtsrats, leistet der Abschlussprüfer einen wertvollen Beitrag zur Überwachung und Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung.
- Der an die Öffentlichkeit gerichtete Bestätigungsvermerk gibt die Zusicherung, dass vom Unternehmen veröffentlichte Finanzberichte den zugrunde gelegten Rechnungslegungs- und Berichtsnormen entsprechen und ein möglichst getreues Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermitteln.

DIE ROLLE DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Das Vorgehen von Wirtschaftsprüfern als Abschlussprüfer ist neben den gesetzlichen Bestimmungen des Unternehmens- wie Gesellschaftsrechts vor allem in diversen Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision und durch Richtlinien und Stellungnahmen des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) über die Durchführung von Abschlussprüfungen detailliert geregelt.

Das vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision veröffentlichte Fachgutachten KFS /PG1 regelt als Basisstandard die Grundlagen und Vorgehensweisen für alle Prüfungen von Abschlüssen von Unternehmen und vergleichbaren Organisationen:

- Das Ziel der Abschlussprüfung ist demnach die Abgabe eines hinreichend sicheren Urteils darüber, ob der Abschluss des Unternehmens
 - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Punkten den gesetzlichen Vorschriften und den diese Vorschriften in zulässiger Weise ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) entspricht und
 - auf der Grundlage der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und der Lagebericht in Einklang mit dem Abschluss steht.

Wirtschaftsprüfer sind objektive Kontrollinstanzen.

- Die Abschlussprüfung ist daher in erster Linie eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die darüber Auskunft gibt, ob der Abschluss ordnungsgemäß, somit nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, aufgestellt worden ist.
- Die Prüfung der wirtschaftlichen Gebarung oder Zweckmäßigkeit von Ausgaben ist daher nicht Gegenstand der Abschlussprüfung, da es – trotz der Redepflicht des Abschlussprüfers – nicht Aufgabe der Abschlussprüfung ist, die Verantwortung der geschäftsführenden Organe hinsichtlich der ihnen zur Verwaltung übertragenen Vermögenswerte der geprüften Gesellschaft zu beurteilen.
- Auch ist die Abschlussprüfung nicht auf die Aufdeckung strafbarer Handlungen ausgerichtet, ja nicht einmal intentiös auf die Aufdeckung von beabsichtigten Fehlern.
- Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein Bestätigungsvermerk kein verbindliches Urteil über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Überlebensfähigkeit der geprüften Gesellschaft enthält.

DIE STÄRKUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und (damit verbunden) die auch für die Öffentlichkeit zweifelsfreie Objektivität des Prüfers bei der Abgabe seines Urteils wird immer wieder in Verbindung mit einer regelmäßigen Rotation gebracht, und zwar nicht nur des für eine Abschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, sondern auch der vom Unternehmen insgesamt beauftragten Prüfungsgesellschaft.

Die österreichischen gesetzlichen Vorschriften sehen im öffentlichen Interesse für bestimmte Unternehmen (börsennotierte und sehr große Gesellschaften) in Übereinstimmung mit den EU-rechtlichen Vorschriften eine Rotation der für eine Prüfung maßgeblich verantwortlichen Personen nach 5 Jahren vor (die personenbezogene Rotation). Diese Regelung soll die Objektivität und Unvoreingenommenheit der für die Planung, Durchführung und Berichterstattung von Abschlussprüfungen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer absichern.

Der regelmäßige Austausch gesamter Prüfungsgesellschaften hat sich im internationalen Vergleich als nicht vorteilhaft erwiesen, weshalb er mit sehr wenigen Ausnahmen auch nicht eingeführt worden ist. Hauptgrund hierfür ist die Bedeutsamkeit der Erfahrung und des Wissens einer Prüfungsgesellschaft für das Unternehmen, die aus der langjährigen Prüfungstätigkeit resultieren.

„Der Berufseinstieg nach der WP-Prüfung in einer kleineren Kanzlei ist deshalb interessant, weil man während der Prüfung kleinerer Betriebe direkt mit den Unternehmerpersönlichkeiten zu tun hat und deren Denkweise genau kennenlernt. Man lernt, rasch zu verstehen, wie wirtschaftliche Zusammenhänge beurteilt und daraus Strategien entwickelt werden.“

Charlotte Preilinger, Prüfungsleiterin in einer mittleren Kanzlei



Wirtschaftsprüfer
sind professionelle
und loyale Partner.

Dem Risiko einer im Laufe der Zeit möglicherweise entstehenden Beeinträchtigung der Objektivität des Abschlussprüfers wurde in den letzten Jahren durch strenge und umfassende Regelungen zur Überwachung von Abschlussprüfern vorgebeugt. Diese betreffen im Wesentlichen im internationalen Gleichklang:

- Detaillierte und sehr strenge Vorschriften für Leistungen, die ein Wirtschaftsprüfer neben seiner Aufgabe als Abschlussprüfer erbringen darf – mit entsprechenden Sanktionen bei deren Verletzung;
- Einführung von Befangenheits- und Ausschlussstatbeständen auch für Abschlussprüfer, die Mitglied in einem Netzwerk sind;
- Einbindung der für die Unternehmensüberwachung zuständigen Organe (Aufsichtsrat bzw. der dort eingesetzte Prüfungsausschuss) in die Vereinbarung des Prüfungsvertrages sowie in die Überwachung der Tätigkeit des Abschlussprüfers;
- Einführung einer externen Qualitätsprüfung aller Prüfungsbetriebe, die gesetzliche Pflichtprüfungen durchführen;
- Einrichtung, Stärkung und Erweiterung der Kompetenzen der öffentlichen Aufsicht der Abschlussprüfer.

DIE ART DER BESTELLUNG

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Eigentümer (Gesellschafter). Das entspricht auch den Vorgaben der entsprechenden Richtlinie der Europäischen Kommission. Die Abschlussprüfung und die Berichterstattung über die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erstellung eines Jahresabschlusses richten sich nämlich an erster Stelle an die Eigentümer/Gesellschafter, deren investiertes Geld vom Vorstand/Geschäftsführer verwaltet wird. Die Tätigkeit des Abschlussprüfers ist die primäre Grundlage für eine Beurteilung der aktuellen Lage des Unternehmens und der Geschäftsrisiken, die die Eigentümer/Gesellschafter mit ihrem Engagement eingegangen sind. Eine nur irgendwie anderweitige Bestellung des Abschlussprüfers (zum Beispiel durch Behörden oder Gerichte) wäre in diesem Sinne mit dem Gedanken einer offenen marktwirtschaftlichen Wirtschaftsstruktur nicht vereinbar.

Der Abschlussprüfer wird konsequenterweise aus den Mitteln dieser Eigentümer/Gesellschafter bezahlt. Das Honorar des Abschlussprüfers ist mit dem für die Vereinbarung des Prüfungsvertrages zuständigen Organ (i.d.R. Aufsichtsrat) zu vereinbaren und hat dem Qualifikationserfordernis der eingesetzten Prüfer und der Komplexität der Aufgabenstellung zu entsprechen. Das Honorar muss in einem angemessenen Verhält-



nis zu den Aufgaben und dem voraussichtlichen Umfang der Abschlussprüfung stehen. Honorare für Abschlussprüfungen und Prüfungsverträge dürfen nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst und an keinerlei Bedingungen geknüpft werden. Die Vereinbarung ausschließlicher Erfolgshonorare ist verboten.

ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNGSGEBIETE

In Zukunft werden sich die Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers vermehrt in Richtung von Bestätigungen anderer Unternehmensberichte und -darstellungen entwickeln, die bislang nicht durch unabhängige Sachverständige beurteilt worden sind. Vor allem für die Öffentlichkeit, die Aufsichtsbehörden und sonstige Einrichtungen, die Empfänger von Berichten der Unternehmen sind, ist die Qualität und Zuverlässigkeit der erhaltenen Informationen von zentraler Bedeutung. So wird derzeit daran gearbeitet, dass zukünftig Unternehmensberichte über

- Risikomanagement und Eigenmittelausstattung (Solvenz) an Aufsichtsbehörden,
- die Einhaltung von Corporate Governance Standards,
- Nachhaltigkeit nach internationalen Standards oder auch über
- Umfang und Ausmaß von Treibhausgas-Emissionen

zumindest in Teilen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer beurteilt werden. Die dazu notwendigen Standards, wenn sie nicht schon vorliegen, werden in naher Zukunft dafür geschaffen.

Geschichtliche Entwicklung des Wirtschaftsprüferberufes in Österreich

Das Wirtschaftsgeschehen der österreichisch-ungarischen Monarchie war über Jahrhunderte durch kleinere und mittlere Betriebe geprägt, Steuersystem und Kontrollmechanismen waren einfach.

Erst ab 1862 stellten einheitliche Vorschriften für Kaufleute sicher, dass Aufsichtsräte in Aktiengesellschaften die Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung (fakultativ) zu überprüfen und der Generalversammlung gegenüber zu verantworten hatten.



Wirtschaftsprüfer sind praxis- erprobte Fachleute.

Vertiefende Bestimmungen enthielt später das Aktienregulativ von 1899, etwa die Verpflichtung zur Prüfung der Jahresrechnungen von Gesellschaften durch den Aufsichtsrat bzw. durch zwei extern bestellte Revisoren. Obwohl dies noch keiner formalen Pflichtprüfung gleichkam, wurden im Regulativ Regeln über die Funktionsperiode und bestimmte Unvereinbarkeitsgrundsätze festgelegt. Neben der Konkursordnung entstanden um die Jahrhundertwende auch spezielle Gesetze zur Revision von Versicherungen, von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bis zum Anschluss an das nationalsozialistische Deutschland kam es in Österreich zu keiner Einführung der jährlichen Pflichtprüfung; die Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften wurde erst mit der Übernahme des deutschen Aktiengesetzes obligatorisch.

Schon in der Monarchie galt das System der Chartered Accountants, wie es in England üblich war, als vorbildhaft, doch waren auch Handelsschullehrer und Bankbeamte in diesem Bereich tätig. Um die Revision von Handelsbüchern, Bilanzen usw. durch Fachleute sicherzustellen, wurde 1904 das Gremium der Buchsachverständigen in Wien gegründet. Um Mitglied werden zu können, musste ein Kandidat umfangreiche Fachkenntnisse belegen und eine schwierige Prüfung absolvieren. Dieses Gremium und später gegründete Landesvertretungen schlossen sich 1920 zum „Österreichischen Reichsverband der Bücherrevisoren“ zusammen. Mit der Eingliederung Österreichs in das „Deutsche Reich“ endete die Tätigkeit der österreichischen Berufsorganisationen, denn Österreich wurde auch handels- und gewerberechtlich der deutschen Gesetzgebung unterworfen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam es zur Überleitung der ehemaligen „Reichskammern“ der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder in die „Provisorische Kammer der Wirtschaftstreuhänder“. 1947 trat das „Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz“ in Kraft, allerdings wurden die berufsrechtlichen Aspekte erst 1955 in der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung (WTBO) geregelt: Man unterschied fortan drei Berufsgruppen, die aufgrund von späteren Gesetzesnovellen „Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“, „Buchprüfer und Steuerberater“ und „Steuerberater“ genannt wurden. Mit einer Neuordnung der rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftstreuhänder, dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) und dessen Novellen, wurden die drei Berufsgruppen später auf zwei reduziert: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.



„Der Abschlussprüfer ist für einen Konzern wie uns ein wesentliches zusätzliches Element bei der Überwachung und Steuerung unserer Beteiligungen.“

Dr. Walter Rothensteiner, Vorstandsvorsitzender & Generaldirektor RZB

Der Weg zum Wirtschaftsprüfer

DAS STUDIUM

Der Einstieg für Studierende, die den Beruf des Wirtschaftsprüfers anstreben, ist in der Regel ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Studium. In Österreich setzt die Zulassung zur Fachprüfung als Wirtschaftsprüfer die Absolvierung eines facheinschlägigen Hochschulstudiums oder eines einschlägigen Fachhochschulstudiums voraus. Derzeit gelten Studien an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen als facheinschlägig anerkannt, wenn sie zumindest 6 Semester dauern (=180 ECTS-Anrechnungspunkte) und in folgenden Gebieten mindestens 800 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten anbieten:

- betriebswirtschaftliches Rechnungswesen einschließlich österreichischer und internationaler Rechnungslegungsvorschriften,
- österreichisches und internationales Steuerrecht,
- weitere Bereiche der Rechtswissenschaften und
- weitere Bereiche der Wirtschaftswissenschaften.

Welche Universität oder Fachhochschule ein Studierender wählt, der Wirtschaftsprüfer werden möchte, ist ihm überlassen. Allerdings bieten zahlreiche Hochschulen spezielle berufsspezifische Vorlesungen und Seminare an, die sich insbesondere mit dem Prüfungs- und Treuhandwesen befassen. Es lohnt sich deshalb, zuerst die Vorlesungs- und Seminarangebote der Universitäten zu studieren, bevor man sich für eine Universität entscheidet.

DIE PRAKTIKA

Wer während des Studiums in einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen tätig werden möchte, hat die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren und so Einblick in die Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers zu gewinnen. Um die schwierige Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz zu erleichtern, steht das Verzeichnis der Wirtschaftstreuhande online zur Verfügung, in dem alle Berufsangehörigen verzeichnet sind; das Verzeichnis ist auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhande unter www.kwt.or.at zugänglich.



Der typische Weg zum Beruf des Wirtschaftsprüfers:

Facheinschlägiges Studium

↓
Berufspraxis

↓
Prüfungsvorbereitung

↓
Fachprüfung

↓
Bestellung und Beeidigung
als Wirtschaftsprüfer

↓
Ausübung des Berufs als
Wirtschaftsprüfer

DIE BERUFSPRAXIS

Voraussetzung dafür, dass ein Kandidat die Fachprüfung zum Wirtschaftsprüfer ablegen kann, ist – neben dem erfolgreichen Studienabschluss – eine dreijährige praktische Tätigkeit als bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler gemeldeter Berufsanwärter. Diese praktische Ausbildung hat während zumindest zweier Jahre bei einem Wirtschaftsprüfer oder bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen und überwiegend prüfende Tätigkeiten zu beinhalten. Alternativ wird auch eine dreijährige Ausbildung als Revisionsanwärter bei einem Revisionsverband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder als Revisionsassistent bzw. zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes unter Durchführung prüfender Tätigkeiten anerkannt.

DIE FACHPRÜFUNG ZUM WIRTSCHAFTSPRÜFER

DIE VORAUSSETZUNGEN

Wer Wirtschaftsprüfer werden will, muss die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 WTBG durch Vorbildung und praktische Berufserfahrung erfüllen; dazu ist ein Nachweis zu erbringen. Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und des daran anschließenden Prüfungsverfahrens obliegt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler.

DIE VORBEREITUNG

Der Umfang der Prüfung ist erheblich, denn die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer ist eine der anspruchsvollsten, die es in Österreich gibt. Vorbereitungslehrgänge können an der Akademie der Wirtschaftstreuhandler an unterschiedlichen Standorten in Österreich besucht werden. Das Seminarangebot findet sich unter www.wt-akademie.at. Die Akademie der Wirtschaftstreuhandler (Adresse am Ende der Broschüre) ist das offizielle Aus- und Weiterbildungsinstitut der Kammer der Wirtschaftstreuhandler.

DIE PRÜFUNG

Die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst fünf Klausuren: Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Rechtslehre, Betriebswirtschaftslehre und Abgabenrecht. Während

die Arbeitszeit zu den Klausurarbeiten aus den Gebieten der Rechnungslegung, der Abschlussprüfung und der Rechtslehre viereinhalb Stunden beträgt, dauern jene aus den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre und des Abgabenrechts sieben Stunden. Die Themengebiete des mündlichen Prüfungsteils sind – neben den bereits für die schriftliche Prüfung relevanten Fachgebieten – das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhand, die Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, des Bank-, Versicherungs-, Wertpapier- und Devisenrechts sowie Qualitätssicherung und Risikomanagement.

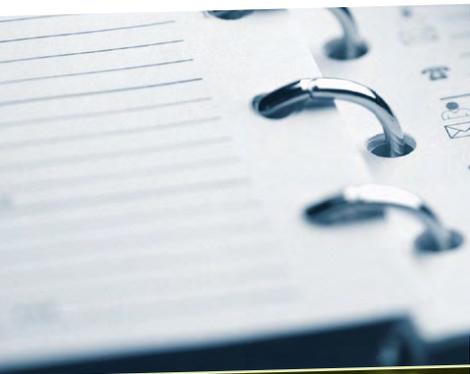
Steuerberater und andere Kandidaten, die die Prüfung zum Steuerberater bereits bestanden haben, können die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer in verkürzter Form ablegen. Für sie entfallen die Klausuren Betriebswirtschaftslehre und Abgabenrecht sowie Teile der mündlichen Fachprüfung.

DIE BEEIDIGUNG

Nach erfolgreicher Prüfung wird dem Bewerber eine Bestellsurkunde ausgestellt, die ihn als Wirtschaftsprüfer ausweist. Vor Aushändigung der Urkunde haben die Bewerber vor dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bzw. dessen Stellvertreter den Berufseid abzulegen. Die Eidesformel gem. § 62 Abs. 2 WTBG lautet: „Ich schwöre, dass ich die Gesetze der Republik Österreich stets treu und unverbrüchlich befolgen, die Aufgaben und Pflichten eines Wirtschaftsprüfers gewissenhaft erfüllen, meine Verschwiegenheitspflicht einhalten und die von mir verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.“

DIE REGISTRIERUNG ALS ABSCHLUSSPRÜFER

Wirtschaftsprüfer, die beabsichtigen, im Rahmen ihrer Berufsausübung auch als Abschlussprüfer tätig zu werden, müssen sich vorab einer externen Qualitätsprüfung unterziehen. Gegenstand dieser Qualitätsprüfung sind die auftragsunabhängigen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Prüfungsbetrieb. Stellt der Qualitätsprüfer im Rahmen der externen Qualitätsprüfung die Angemessenheit der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Prüfungsbetrieb fest, erteilt der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen eine Bescheinigung hinsichtlich der Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung gem. A-QSG. Auf Basis dieser Bescheinigung, die Voraussetzung für die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ist, erfolgt die Registrierung in dem bei der Qualitätskontrollbehörde geführten öffentlichen Register aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.



„Wirtschaftsprüfer ist grundsätzlich ein zukunftssträchtiger Beruf mit großen Chancen. Er ist spannend, weil man Verantwortung trägt und in kurzer Zeit komplexe Projekte verstehen und beurteilen muss. Die große Kanzlei bietet die Chance, gleich von Anfang an mit Großprojekten zu tun zu haben.“

Hans-Peter Wertmann, Manager bei einem Big4



Die Berufsorganisationen

DIE KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) ist die Dachorganisation für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter in Österreich. Ihre Mitglieder sind die Spezialisten für Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Bilanzen. Die KWT vertritt die Interessen von rund 8.400 Wirtschaftstreuhändern sowie etwa 1.600 selbstständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern. Sie betreut außerdem rund 2.500 Berufsanwärter.

Die Funktion als Behörde _ zu den Aufgaben gehören:

- die Abhaltung der Prüfungen zum Steuerberater und zum Wirtschaftsprüfer
- die Erteilung der Berufsbefugnis
- die öffentliche Bestellung von Personen als Wirtschaftstreuhänder
- die Anerkennung von Gesellschaften als Wirtschaftstreuhänder
- Evidenz und Erfassung aller berufsrechtlich relevanten Daten der Mitglieder
- verschiedene berufsrechtliche Verwaltungsverfahren

Die Funktion als Interessenvertretung _ zu den Aufgaben gehören:

- die Begutachtung von Gesetzen
- die Förderung der beruflichen Weiterbildung
- die fachliche Information der Mitglieder, besonders über steuerrechtliche Neuerungen
- Mitglieder-Service

Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Schönbrunnerstraße 222-228 / Stiege 1/6. Stock, 1120 Wien

Tel: +43 (0)1 811 73 - 0

Fax: +43 (0)1 811 73 - 100

E-Mail: office@kwt.at

www.kwt.or.at



Wirtschaftsprüfer
bilden sich
laufend fort.

DAS INSTITUT ÖSTERREICHISCHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) ist eine freiwillige Vereinigung der Wirtschaftsprüfer in Österreich mit gegenwärtig rund 800 Mitgliedern (natürliche und juristische Personen). Es vertritt die Interessen des Berufsstandes gegenüber dem Gesetzgeber, staatlichen Einrichtungen, Aufsichtsbehörden, der Öffentlichkeit und in anerkannten internationalen Gremien sowie der EU. Das iwp unterstützt seine Mitglieder, indem es sich für eine unabhängige, eigenverantwortliche und qualitativ hochwertige Berufsausübung im öffentlichen Interesse einsetzt. Höchste Integrität, Gewissenhaftigkeit und Objektivität sind Werte, zu denen sich die Mitglieder des iwp bei der Erfüllung ihrer Aufträge verpflichten. Der Erreichung des Vereinszweckes sollen folgende Tätigkeiten dienen:

- Gutachtliche Stellungnahmen zu Fach- und Berufsfragen, den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer betreffend,
- Veranstaltung von Vorträgen, Praxisseminaren und Fachtagungen,
- Förderung der Qualitätssicherung,
- Anknüpfung und Pflege der Verbindung mit gleichartigen Institutionen des In- und Auslandes,
- Pflege des gesellschaftlichen Kontakts zwischen den Mitgliedern,
- Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder (Diese haben darauf keinen Rechtsanspruch.).

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer

Schwarzenbergplatz 4 (Haus der Industrie), 1030 Wien

Tel: +43 (0)1 711 35 - 2623

Fax: +43 (0)1 711 35 - 2625

E-Mail: office@iwp.or.at

www.iwp.or.at

DER BEI DER KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER EINGERICHTETE FACHSENAT FÜR UNTERNEHMENSRECHT UND REVISION

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision zählt derzeit 68 Mitglieder. Diese Mitglieder erarbeiten in regelmäßigen Sitzungen vor allem für die Berufsgruppe der

„Geprüfte Jahresabschlüsse sind für uns als Kreditversicherungsunternehmen ein unverzichtbares Instrument bei der Vergabe und Einräumung von Limiten für unsere Kunden.“

KR Martina Dobringer, Vorstandsvorsitzende Coface Austria Holding AG und Coface Austria Kreditversicherung AG

Wirtschaftsprüfer relevante Fachgutachten und Stellungnahmen zu Themen aus den Bereichen Prüfung, Unternehmensrecht, Rechnungslegung sowie Banken/Versicherungen/Leasing. In Themenbereiche zusammengefasst, gibt es derzeit vier ständige Arbeitsgruppen sowie zeitlich befristete projektspezifische Unterarbeitsgruppen, etwa zu den Themen Konzernabschlussprüfung, sonstige Bestätigungsleistungen oder Spezialfragen bei der Prüfung von Stiftungen.

Darüber hinaus begutachtet der Fachsenat unternehmens- und gesellschaftsrechtliche Gesetzesentwürfe. Im Zuge der Begutachtungsverfahren erstellt der Fachsenat fachliche Stellungnahmen, die in weiterer Folge an die betreffenden Ministerien übermittelt werden.

Sämtliche Fachgutachten und Stellungnahmen sowie das aktuelle Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision finden Sie auf der Website der KWT unter Service / Downloadcenter.

DIE AKADEMIE DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER GMBH

Die Akademie der Wirtschaftstreuhänder ist das offizielle Aus- und Weiterbildungsinstitut der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Mit der Gründung einer eigenen Akademie wurde 1992 ein entscheidender Schritt für die Aus- und Weiterbildung des Berufsstandes der Wirtschaftstreuhänder gesetzt. Die Weiterbildungsseminare für Wirtschaftsprüfer und die Prüfungsvorbereitungskurse für Kandidaten für die Fachprüfung zum Wirtschaftsprüfer bilden einen Schwerpunkt der Tätigkeiten der Akademie. Auch für Mitarbeiter in Prüfungsbetrieben werden zahlreiche Seminare, Kurse und Diplom-Lehrgänge angeboten.

Die hohe Qualität des vorgetragenen Lehrinhalts wird durch die exzellenten Vortragenden – Wirtschaftsprüfer aus mittelgroßen österreichischen oder international tätigen Wirtschaftsprüfungskanzleien, Universitätsprofessoren, Richter von Höchstgerichten und Rechtsanwälte – gewährleistet. Weiterbildungsseminare dienen der laufenden Aktualisierung des Wissens über neue gesetzliche Vorschriften, geänderte Prüfungstechniken oder neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis. Aufgrund der laufenden Bestrebungen, internationale Rechnungslegungsvorschriften zu installieren, und laufend erneuerter Gesetze sorgen 100 Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr dafür, dass Wirtschaftsprüfer up-to-date bleiben. Wirtschaftsprüfer können sich Spezialwissen bei den Speziallehrgängen der Akademie aneignen, die auf fachliche und persönliche Kompetenzerweiterung zielen.



Wirtschaftsprüfer sind global tätig.

Für angehende Wirtschaftsprüfer besteht ein umfangreiches Kursangebot, das alle wichtigen Themen der täglichen Praxis umfasst. Im Detail werden zum Prüfungsgegenstand Rechnungslegung 120 Lehreinheiten zu den Fachgebieten Konzernrechnungslegung, IFRS und Sonderfragen des Jahresabschlusses vorgetragen. Zum Prüfungsgegenstand Abschlussprüfung stehen 90 Lehreinheiten zu den Fachgebieten Österreichische Prüfungsgrundsätze, Fachgutachten, Sonderprüfungen, Prüfsoftware und ISA auf dem Vortragsprogramm. Für den Prüfungsgegenstand Rechtslehre werden in 100 Lehreinheiten die Fachgebiete Kapitalgesellschaften, Insolvenzrecht, Privatstiftungsrecht, Bankenrecht, VWL referiert.

Im Prüfungsalltag sind bestens ausgebildete Mitarbeiter unerlässlich. Deshalb bietet die Akademie auch für diese Zielgruppe ein umfassendes Kurs- und Seminarprogramm an. Von der Pike auf lernt man das 1x1 der Wirtschaftsprüfung kompakt und praxisgerecht im „Diplom Revisionsassistent“ („Prüfer vor Ort“) und darauf aufbauend im „Diplom Audit Manager“ („Prüfungsleiter vor Ort“).

Zur laufenden Fortbildung der Wirtschaftsprüfer werden außerdem in Zusammenarbeit mit dem iwv zahlreiche „iwv-Praxisseminare“ angeboten.

Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH

Schönbrunnerstraße. 222-228 / Stiege 1/6. Stock / Top 3, 1121 Wien

Tel: +43 (0)1 815 08 50

Fax: +43 (0)1 817 14 37

E-Mail: office@wt-akademie.at

www.wt-akademie.at

Hier finden Sie auch das aktuelle Kursprogramm.

INTERNATIONALE MITGLIEDSCHAFTEN

IFAC - INTERNATIONAL FEDERATION OF ACCOUNTANTS

Die IFAC ist eine weltweite Organisation der wirtschaftsprüfenden Berufe, die das Ziel verfolgt, das öffentliche Interesse durch die Entwicklung von hohen internationalen Standards in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Ausbildung, Ethik und Finanzberichterstattung im öffentlichen Sektor zu fördern sowie den Berufsstand weltweit in seinen Interessen zu unterstützen. Die IFAC wurde am 7. Oktober 1977 in München gegründet und umfasst heute 157 Organisationen (Mitgliedsorganisationen, assoziierte Mitglieder und Partner) in 123 Ländern mit rund 2,5 Millionen Wirtschaftsprüfern.



Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer sind Mitglied bei der IFAC.

IFAC	
545 Fifth Avenue, 14th Floor New York, NY 10017	
Tel: +1 (212) 286-9344	+1 (212) 286-9344
Fax: +1 (212) 286-9570	www.ifac.org

FEE - FÉDÉRATION DES EXPERTS COMPTABLES EUROPÉENS

Die FEE ist die Interessensvertretung des Berufsstandes der Accountants auf europäischer Ebene mit 43 Mitgliedsorganisationen aus 32 Ländern. Die Mitgliedsorganisationen sind in allen 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie 3 Ländern der EFTA vertreten. Die FEE-Mitgliedsorganisationen repräsentieren mehr als 500.000 „Accountants“ in Europa. Etwa 45% davon arbeiten in eigener Praxis und bieten ein breites Spektrum an Dienstleistungen. Die restlichen 55% arbeiten in den unterschiedlichen Funktionen in der Industrie, dem Handel, der Verwaltung und im Bildungswesen.

Die FEE vertritt die Interessen des europäischen Berufsstandes im weitesten Sinne auf europäischer wie globaler Ebene und strebt nach Verbesserung, Harmonisierung und Liberalisierung der Praxis und der Regelungen in Rechnungswesen, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung im öffentlichen wie privaten Sektor.

Sie befasst sich mit jenen Entwicklungen, die Auswirkungen auf das Rechnungswesen, die Abschlussprüfung und die Finanzberichterstattung haben können und bringt insbesondere im Hinblick auf weltweite Entwicklungen die europäischen Interessen ein. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer sind Mitglied bei der FEE.

Fédération des Experts-comptables Européens	
B-1040 Brussels, Avenue d'Auderghem, 22-28/8	
Tel: +32 2 285 40 85, +32 2 285 40 85	Fax +32 2 231 11 12
E-Mail: secretariat@fee.be	www.fee.be

Wirtschaftsprüfer
sind international
vernetzt.

Glossar

A-QSG	Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz
Corporate Governance	Grundsätze der Unternehmensführung und -kontrolle
ECTS	European Credit Transfer System / European Credit Transfer and Accumulation System – für Leistungen an europäischen Hochschulen
EFTA	European Free Trade Association / Europäische Freihandelsassoziation
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens / Interessensvertretung des Berufsstandes der Accountants auf europäischer Ebene
Gebarungsprüfung	Die Überprüfung der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Disposition über fremdes Vermögen
IFAC	International Federation of Accountants
IFRS	International Financial Reporting Standards; internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
iwp	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
KFS/PG1	Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstrehänder über die Durchführung von Abschlussprüfungen
KWT	Kammer der Wirtschaftstrehänder
PSG	Privatstiftungsgesetz
QKB	Qualitätskontrollbehörde
Stakeholder	Eine natürliche oder juristische Person, die ein Interesse am Verlauf oder Ergebnis eines Prozesses (wirtschaftliche Unternehmensentwicklung) hat
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
VWL	Volkswirtschaftslehre
WT-ARL	Wirtschaftstrehandberufs-Ausübungsrichtlinie
WTBG	Wirtschaftstrehandberufsgesetz
WTBO	Wirtschaftstrehänderberufsordnung (1955)

INSTITUT ÖSTERREICHISCHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Schwarzenbergplatz 4 (Haus der Industrie), 1030 Wien

Tel: +43 (0)1 711 35 - 2623

Fax: +43 (0)1 711 35 - 2625

E-Mail: office@iwp.or.at

www.iwp.or.at

ZVR-Zahl: 425636807

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Schönbrunnerstraße 222-228 / Stg.1/6. Stock, 1120 Wien

Tel: +43 (0)1 811 73 - 0

Fax: +43 (0)1 811 73 - 100

E-Mail: office@kwt.or.at

www.kwt.or.at

